

STADT ADELSHEIM

BENUTZUNGS - und ENTGELTORDNUNG für die Eckenberghalle Adelsheim der Stadt Adelsheim

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Adelsheim in seiner Sitzung am 17.11.2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Eckenberghalle Adelsheim der Stadt Adelsheim beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende öffentliche Einrichtung der Stadt Adelsheim:
Eckenberghalle Adelsheim, Obere Eckenbergstraße 3

Für die Überlassung der Räumlichkeiten gelten die nachfolgenden Bestimmungen über die Benutzung und die in dieser Ordnung festgelegten Entgelte.

§ 2

Zweckbestimmung und Überlassung

Die Stadt Adelsheim stellt die in § 1 genannte öffentliche Einrichtung vorrangig Adelsheims Einwohnern, den örtlichen Schulen, örtlichen Vereinen, örtlichen Kirchen und örtlichen Institutionen und gemeinnützige Vereine, bei denen die Stadt Adelsheim Mitglied ist - nachstehend ortsansässige Vereine genannt - sowie dem örtlichen Gewerbe zur Verfügung. Auswärtige Personen, Vereinigungen und Gewerbetreibende können von der Stadtverwaltung zugelassen werden.

Für die in § 1 genannten Einrichtungen gelten folgende besondere Bestimmungen:

Die Raumüberlassung für Übungszwecke (Übungs- u. Probenbetrieb, Kurse) wird durch einen Raumebelegungsplan geregelt. Die Nutzung für Veranstaltungen und sonstige Zwecke wird über einen Nutzungsvertrag geregelt.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung der in § 1 genannten Einrichtung der Stadt Adelsheim erfolgt durch das Bürgermeisteramt Adelsheim.
- (2) Das Hausrecht üben der Bürgermeister bzw. die von ihm beauftragten städtischen Bediensteten aus. Die laufende Aufsicht ist Aufgabe des zuständigen Hausmeisters. Er wacht darüber, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die Benutzer und Besucher haben die Weisungen und Anordnungen der Stadt und deren Beauftragten zu befolgen. Die Aufsichtspflicht der Lehrer, der Übungs- und Veranstaltungsleiter bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelbelegung der Einrichtungen (Übungs- und Kursbetrieb)

- (1) Als Regelbelegung gelten Nutzungen für den Schulsport und die regelmäßigen Proben-, Übungs-, Kurs- bzw. Trainingszeiten der Vereine, der gewerblichen und privaten Nutzer (Übungs- und Kursbetrieb).
- (2) Die Überlassung der Halle und sonstiger Räume für die Regelbelegung wird durch die Stadtverwaltung in einem Raumbelungsplan geregelt. Dieser ist für die Nutzer **verbindlich**. Das Sommerhalbjahr geht vom 01.04. bis 30.09. und das Winterhalbjahr vom 01.10. bis 31.03. Änderungs- bzw. Belegungswünsche sind jährlich zum 31.07. mindestens aber einen Monat zuvor unter Angabe des Raumes schriftlich an die Stadtverwaltung zu richten.
- (3) Die Stadt kann die Einrichtung für hoheitliche Zwecke jederzeit selbst nutzen. Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen und die für Übungszwecke belegte Halle und sonstigen Räume Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen und für sonstige Zwecke überlassen. Die betroffenen Nutzer werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

§ 5

Vermietung der Hallen, Räume und Sportstätten

- (1) Die Überlassung der Einrichtung für Veranstaltungen und sonstige, nicht in § 4 aufgeführte Zwecke werden in einem gesonderten Mietvertrag geregelt. Die Einrichtung darf nur für den in dem Mietvertrag genannten Zweck genutzt werden. Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Der Antrag auf Überlassung der Halle und einzelner Räume ist schriftlich mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung einzureichen. Aus einer fernmündlichen, mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Vereinbarung und Überlassung abgeleitet werden.
- (3) Die Stadt schließt mit dem Veranstalter eine Vereinbarung ab und setzt das Benutzungsentgelt gemäß § 12, sowie die Höhe der Sicherheitsleistung fest. Erst mit der schriftlichen Bestätigung durch die Stadt und der Bezahlung einer eventuellen Sicherheitsleistung ist die Überlassung verbindlich.
- (4) Die Stadt kann jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt, oder bei im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist. Außerdem kann die Genehmigung widerrufen werden, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als diese angemeldet bzw. genehmigt wurde oder wenn bei einer Veranstaltung Ausschreitungen oder nicht genehmigte Demonstrationen zu erwarten sind. Des Weiteren sind verbotene Organisationen von der Benutzung ausgeschlossen. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (5) Kann eine vorgesehene Veranstaltung nicht stattfinden, so ist es die Aufgabe des Veranstalters, dies unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen. Eine Absage bis 6 Wochen vor der Veranstaltung bleibt kostenfrei. Wird der Rücktritt mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn mitgeteilt, wird nur ein anteiliges Entgelt von 10 % berechnet. Tritt der Veranstalter später zurück, wird ein anteiliges Entgelt von 25 % festgesetzt.

§ 6

Allgemeine Benutzungsbestimmungen und Ordnungsvorschriften

- (1) Alle Benutzer sind im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die überlassenen Räume und Gebäude einschließlich der Einrichtungen und der Außenanlagen schonend zu behandeln, sauber zu halten und Beschädigungen zu unterlassen.
- (2) Alle Beschädigungen sowie bereits vorhandene Mängel an den Gebäuden, Räumen oder an den Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (3) Das Rauchen in der öffentlichen Einrichtung ist grundsätzlich verboten.
- (4) Die Hallen und Turngeräte dürfen beim Übungsbetrieb und bei Sportveranstaltungen nur mit gut gereinigten Turnschuhen benutzt werden.
- (5) Die im Eigentum der Stadt stehenden Sportgeräte dürfen außerhalb der Halle nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung verwendet werden.
- (6) Vereinseigene Sportgeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Stadtverwaltung in der Halle untergebracht werden.
- (7) Beim Verlassen der Halle und Räume ist darauf zu achten, dass das Licht gelöscht wird, die Fenster geschlossen und die verschließbaren Türen zugesperrt sind.
- (8) Sämtliche Übungen und Veranstaltungen sind innerhalb der vorab festgelegten Benutzungszeiten durchzuführen.
- (9) Nach Ablauf der zugeteilten Benutzungszeit haben alle Teilnehmer und Besucher die Räumlichkeiten ohne Aufforderung zu verlassen.
- (10) Nicht erlaubt ist es, Tiere zu Veranstaltungen mitzubringen.
- (11) Die Nutzung des Hallenmobiliars und der technischen Einrichtungen ist im Freien nicht gestattet (Ausnahme: alte orange Bestuhlung).
- (12) Die Rettungswege, sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsfläche für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden.

§ 7

Besondere Benutzungsbestimmungen und Ordnungsvorschriften bei Regelbelegung (Übungs-, Kurs- und Probenbetrieb)

Wird die Einrichtung regelmäßig für den Übungs- und Probenbetrieb belegt (§ 4), dürfen Schüler, Vereinsangehörige und sonstige Nutzer die Einrichtung grundsätzlich nur in Anwesenheit des verantwortlichen Lehrers bzw. der verantwortlichen Person betreten. Nur unter deren Aufsicht darf dort der Proben- und Übungsbetrieb stattfinden, insbesondere Sport betrieben werden. Private Nutzer, die die Einrichtung regelmäßig belegen, sind selbst für die Einhaltung der Benutzungsbestimmungen und Ordnungsvorschriften verantwortlich.

§ 8

Besondere Benutzungsbestimmungen und Ordnungsvorschriften bei Veranstaltungen und sonstige Nutzungen

- (1) Der Ablauf einer Veranstaltung ist bei Vertragsschluss, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin mit der Stadtverwaltung festzulegen. Der Veranstalter ist verpflichtet, mit dem jeweiligen Hausmeister rechtzeitig Verbindung aufzunehmen, um organisatorische Fragen zu klären. Die Anweisungen des Hausmeisters sind zu befolgen.
- (2) Die Halle, Räume und Plätze werden vom jeweiligen Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Übergabe erfolgt im Rahmen einer Einweisung durch das Fachpersonal der Stadt. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Stadt geltend macht. Die Rückgabe geschieht unverzüglich nach der Veranstaltung an den Hausmeister. Die Einrichtung muss besenrein verlassen werden.
- (3) Für die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen kann eine Küchenbenutzung beantragt werden. Der Hausmeister übergibt die verliehene Kücheneinrichtung an den jeweiligen Veranstalter bzw. Bewirtschafter. Nach Beendigung der Veranstaltung wird die Kücheneinrichtung von ihm wieder übernommen. Küche, Kücheneinrichtung und für den Küchenbetrieb erforderliche Nebenräume sind samt Inventar (entsprechend der jeweiligen Inventarliste) in gereinigtem, hygienisch einwandfreiem und sofort wieder benutzbarem Zustand an den Hausmeister zu übergeben. Für fehlende und beschädigte Gegenstände ist vom Veranstalter Kostenersatz zu leisten.
- (4) Das Aufstellen und Entfernen von Tischen und Stühlen erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter. Soweit diese Arbeiten von einem Hausmeister durchgeführt werden, wird hierfür Kostenersatz gefordert.
- (5) Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Jeder Benutzer benennt einen verantwortlichen Leiter, der für die Einhaltung der Benutzungsordnung und von Auflagen sowie für die Beseitigung von Missständen verantwortlich ist.
- (6) Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vom Veranstalter zu beschaffen. Hierzu gehört die rechtzeitige Anmeldung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Ausführungs- und Vervielfältigungsrechte) sowie die Beantragung der Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs nach § 12 des Gaststättengesetzes sowie der Sperrzeitverkürzung.
- (7) Der Veranstalter verpflichtet sich sämtliche gesetzliche Bestimmungen zu beachten, insbesondere über die Sperrzeit, die Vorschriften zum Schutze der Jugend, das Gaststättengesetz, die Gewerbeordnung, das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, die Versammlungsstättenverordnung sowie die ordnungs- und feuerpolizeilichen Vorschriften.
- (8) Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen hat. Auch für die Brandwache und den Sanitätsdienst ist gegebenenfalls der Veranstalter verantwortlich. Für hierdurch entstandene Kosten kann die Stadt nicht verantwortlich gemacht werden.
- (9) Die Beauftragten der Stadt, Aufsichtspersonen und Hausmeister haben während einer Veranstaltung jederzeit unentgeltlichen Zutritt zu der Halle und den Räumen.

(10) Die Stadt ist grundsätzlich für die Betreuung der Veranstaltungstechnik zuständig. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter. Die Stadt prüft weiter, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen und Bedingungen werden im Mietvertrag festgelegt. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.

(11) In der Eckenberghalle Adelsheim ergibt sich die maximale Anzahl der Besucher und Personen aus dem für die Veranstaltung genehmigten Bestuhlungsplan. Das Aufstellen von Tischen und Stühlen muss nach dem genehmigten Bestuhlungsplan erfolgen. Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

§ 9

Ausschmückung der Räume für vorübergehende Zwecke

Die Ausschmückung der Räumlichkeiten für vorübergehende Zwecke ist grundsätzlich erlaubt. Dabei dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen (z. B. durch Benageln, Bemalen und Bekleben der Wände und Fußböden). Die bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

Ausschmückungsgegenstände und sonstige Gebrauchsgegenstände sind vom Veranstalter nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und zu entsorgen.

Die Bestandteile von Bühnen und Szenenbildern, wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände Treppen und sonstige Bühnenbildteile (Ausstattung) müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

Die beweglichen Einrichtungsgegenstände (Requisiten) von Bühnen- und Szenenbildern müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

Ausschmückungen und Dekorationsgegenstände müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen oder mittels amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemacht werden. Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.

Ausschmückungen und Plakate dürfen nicht direkt an Vorhängen, Wänden, Decken oder Mobiliar angebracht werden. Ausnahme sind Preislisten in geringer Anzahl.

Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.

In allen Gebäuden ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen - auch zur Zubereitung von Speisen -, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten.

§ 10

Fundsachen

Fundgegenstände sind beim zuständigen Hausmeister abzugeben.

§ 11

Haftung

(1) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen eigenen Haftungsansprüchen oder von Haftungsansprüchen Dritter frei. Nur wenn die Schadensursache auf mangelhafte Beschaffenheit der Räume, Ausstattung oder auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem, schuldhaftem Verhalten der Stadt oder seiner Vertreter zurückzuführen ist, übernimmt die Stadt die gesetzliche Schadenshaftung.

- (2) Sportlehrer und Übungsleiter haben die Geräte vor deren Benutzung zu überprüfen. Geräte mit erkennbaren Mängeln dürfen nicht verwendet werden. Mängel sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Die Haftung der Sportlehrer und Übungsleiter erstreckt sich auch auf die falsche Verwendung von mängelfreien Geräten. Sportgeräte dürfen nur für die Sportart benutzt werden, für die sie geeignet sind, ansonsten haftet bei Beschädigungen und Unfällen ausschließlich und im vollen Umfang die verantwortliche Person.
- (3) Bei Veranstaltungen und Benutzung jeglicher Art haftet der einzelne Veranstalter bzw. Benutzer für alle Schäden, die der Stadt an der überlassenen Einrichtung durch die Nutzung entstehen. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters bzw. des Benutzers zu beseitigen. Der Nutzer übernimmt die gesetzliche Haftpflicht für alle Schäden. Insbesondere ist der Nutzer zum Schadenersatz verpflichtet bei Fehlbeständen, Beschädigungen sowie Verschmutzungen.
- (4) Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Dasselbe gilt für die vom Veranstalter, den Besuchern und den sonstigen Benutzern eingebrachten Gegenstände.

§ 12 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung sind die jeweils vom Gemeinderat festgesetzten Entgelte zu entrichten. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem dieser Benutzungs- und Entgeltordnung beigefügten Entgeltverzeichnis (Anlage 1).
- (2) Der Bürgermeister kann die Entgelte bei kirchlichen, wohltätigen oder kulturellen Veranstaltungen im Einzelfall herabsetzen oder erlassen.

§ 13 Zuwiderhandlungen

Gegen Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung - trotz schriftlicher Verwarnung - wiederholt verstoßen, kann der Ausschluss von der Einrichtung auf bestimmte Zeit ausgesprochen oder ein Zwangsgeld auferlegt werden. Der Ausschluss kann auch erteilt werden, wenn gegen die Bestimmungen einer vergleichbaren Einrichtung der Gemeinde entsprechend verstoßen wurde. Die Stadtverwaltung kann gegenüber Einzelpersonen, die gegen die Bestimmungen dieser Hallenbenutzungs- und Entgeltordnung des Eigentümers verstoßen, ein Zutrittsverbot zu dieser Einrichtung und zu ähnlichen Einrichtungen des Eigentümers verfügen. Ein Zutrittsverbot gegenüber Einzelpersonen ist für jeden Nutzer verbindlich, wenn er schriftlich hierüber informiert worden ist.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 17.11.2025 in Kraft und ersetzt eventuell bisher bestehende Gebühren- oder Entgeltordnungen.

STADT ADELSHEIM

Anlage Nr. 1 zur B E N U T Z U N G S - und E N T G E L T O R D N U N G für die Eckenberghalle Adelsheim der Stadt Adelsheim

ENTGELTVERZEICHNIS

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Nutzung der Eckenberghalle Adelsheim erhebt die Stadt Adelsheim Entgelte nach Maßgabe dieses Entgeltverzeichnisses. Diese Entgelte umfassen die Überlassung der Halle bzw. einzelner Räume zzgl. der Betriebsvorrichtungen und der mit der Nutzung zusammenhängenden Dienstleistungen der Stadt. Hierzu gehören insbesondere:
 - die Bestuhlung (Tische, Stühle)
 - Bühne mit Bühnentechnik
 - Küche inkl. Ausstattung
 - Licht- und Soundanlage
 - Sportgeräte
 - Sanitäreanlagen (WCs im EG und OG)
 - Umkleieräume, Duschen (OG)
 - Grundreinigung
- (2) In den Benutzungsentgelten sind keine behördlichen Erlaubnis- bzw. Genehmigungsgebühren enthalten.
- (3) Bei Veranstaltungen (§3 Abs. 1) sind die Benutzungsentgelte pro Veranstaltungsstunde zu entrichten. Die Dauer der Veranstaltung ist inkl. Vor- und Nacharbeiten im Mietvertrag im Voraus zu definieren.
- (4) Für den ständigen Übungsbetrieb (§ 3 Abs. 2) erfolgt die Abrechnung halbjährlich. Die Abrechnung richtet sich entsprechend dem Belegungsplan, der für die jeweiligen Übungseinheiten bei der Stadtverwaltung geführt wird. Die Übungsstunde hat eine Dauer von 60 Minuten.

§ 2

Schuldner

- (1) Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Nutzungsberechtigte (§ 2 Benutzungsordnung), dem die Nutzung allgemein oder im Einzelfall von der Stadt erlaubt worden ist und/oder diejenige/n Person/en, die einen entsprechenden Nutzungsantrag bei der Stadt gestellt hat/haben.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Benutzungsentgelte

- (1) Die Höhe der Benutzungsentgelte für Veranstaltungen wird pro Benutzungsstunde wie folgt festgesetzt.

Lfd. Nr.	Raum	Ortsansässige Vereine	Private Mieter, Gewerbe, auswärtige Vereine
		netto	netto
1.1	Halle gesamt mit Bühne, Küche und Sanitäranlagen	42,00 €	150,00 €
1.2	Halle gesamt mit Küche und Sanitäranlagen ohne Bühne	39,00 €	140,00 €
1.3	Halle gesamt mit Sanitäranlagen ohne Bühne und ohne Küche	33,60 €	120,00 €
1.4	Kleiner Saal mit Küche und Sanitäranlagen	25,00 €	90,00 €

Als Tageshöchstsatz werden 8 Stunden/Tag berechnet.

Der Tag nach der Veranstaltung, an dem nur Tätigkeiten wie Aufräumen oder Reinigen stattfinden, ist bis 10 Uhr kostenfrei.

- (2) Für den Trainings-, Kurs- und Übungsbetrieb entsprechend des Belegungsplanes wird folgendes Benutzungsentgelt je Übungsstunde erhoben:

Lfd. Nr.	Raum	Ortsansässige Vereine	Private Mieter, Gewerbe, auswärtige Vereine
		netto	netto
2.1	Halle gesamt	16,80 €	21,00 €
2.2	2/3 der Halle	11,20 €	14,00 €
2.3	1/3 der Halle	5,60 €	7,00 €
2.4	Sonstige Räume	4,20 €	8,40 €

§ 4
Sonstige Regelungen

- (1) In den Benutzungsentgelten sind die Nebenkosten für Strom, Heizung, Beleuchtung und Wasser pauschaliert enthalten.

Bei Veranstaltungen ist der Müll vom Nutzungsberechtigten selbst auf eigene Kosten zu entsorgen. Sofern die Stadt dies ersatzweise erledigt, werden dem Nutzungsberechtigten die hierfür entstehenden Kosten inkl. Personalkosten in Rechnung gestellt.

(2) Entschädigung für Personalkosten der Stadt:

In den Entgelten nach 1.1. bis 1.4 ist der Personalaufwand für die Übergabe/Abnahme der öffentlichen Einrichtungen bzw. des Inventars vor und nach der Veranstaltung, die Kücheneinweisung, die Aufsicht während dem Auf- und Abstuhlen, das Auf- und Abschließen (sofern nicht dem Nutzungsberechtigten übertragen), die Hallenreinigung sowie der Hausmeisterrufservice (Rufbereitschaft des Hausmeisters) pauschal enthalten.

Für die Bedienung der Hallentechnik (Beleuchtung/Heizung/Lüftung) wird als Kostenersatz ein Betrag von 60,00 €/Person/Stunde in Rechnung gestellt.

Für weitere Leistungen wird als Kostenersatz ein Betrag von 35,00 €/Person/Stunde in Rechnung gestellt.

Im Zusammenhang von übermäßiger Verschmutzung oder durch Sachbeschädigungen auszuführende Arbeiten sowie gesonderte Dienstleistungen, werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Als Kostenersatz wird ein Betrag von 50,00 €/Person/Stunde in Rechnung gestellt.

Bei einer durch die Stadt angeordneten Anwesenheit des Hausmeisters oder einer beauftragten Person während der ganzen Veranstaltung werden 35,00 €/Person/Stunde erhoben.

(3) Bei über einen längeren Zeitraum (ab einer Woche) währenden Veranstaltungen wird vom Gemeinderat das Benutzungsentgelt im Einzelfall festgelegt.

(4) Für die Vorbereitung von Veranstaltungen sowie für den Abbau werden ebenfalls Benutzungsentgelte erhoben (siehe § 3 Abs. 1).

§ 5 Befreiung

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung durch die Stadt sowie städtischen Schulen ist unentgeltlich.

§ 6 Kaution

Die Stadtverwaltung kann eine Kaution in Höhe von bis zu 1.500,00 € einfordern. Diese ist bei der Stadtkasse zu hinterlegen. Die Kaution wird nach mängelfreier Abnahme der Halle zurückbezahlt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den Entgelten nach den §§ 3 und 4 dieser Entgeltordnung ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (Regelsteuersatz - § 12 Abs. 1 UStG) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zu entrichten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Das Entgeltverzeichnis tritt am 17.11.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen und Gemeinderatsbeschlüsse über den Betrieb, die Ordnung und die Erhebung einer Benutzungsgebühr oder eines Benutzungsentgeltes außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:
Adelsheim, 17.11.2025

Wolfram Bernhardt
Bürgermeister